

## **Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025 bis 2029**

Zwischen der

**Stadt Zug**, nachfolgend «STADT» genannt, vertreten durch den Stadtrat von Zug, als Beitragsgeberin

und dem

**Verein «Theater- und Musikgesellschaft Zug»**, nachfolgend «TMGZ» genannt, vertreten durch den Präsidenten und der geschäftsführenden Intendantin, als Beitragsempfänger

betreffend

wiederkehrender Beitrag vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2029

wird folgende Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen des Projekts «Trägerschaft 2025» wird die Stiftung Theater Casino Zug (STCZ) aufgelöst. Alle ihre Aufgaben, Vertragsverhältnisse und das Stiftungsvermögen wurden dabei auf die TMGZ als aufnehmende Trägerin überführt. Ab Juli 2025 ist die TMGZ damit sowohl für Programm und Kommunikation als auch für Betrieb, Technik, Vermietungen und Gastronomie des Theater Casino Zug verantwortlich. Um die bereits bewilligten wiederkehrenden Beiträge an die Stiftung und an die TMGZ für die Jahre 2025 bis 2027 zu erhalten, ersetzt diese Leistungsvereinbarung alle bisherigen Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt und der STCZ sowie der TMGZ.

### **2. Dauer der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem 1. Juli 2025 und wird für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis zum 30. Juni 2029, abgeschlossen. Spätestens achtzehn Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand.

### **3. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1)

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BGS 611.1)
- Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GemO; SRS Stadt Zug 1.1-1)
- Finanzverordnung vom 28. November 2017 (SRS Stadt Zug 6.1-1)
- Reglement über die Kulturförderung vom 5. September 2023 (KFR, SRS Stadt Zug 4.7-1)

#### **4. Leistungen des Beitragsempfängers**

##### Allgemeine Grundsätze

- Die Stadt Zug als Subventionsgeberin wird auf allen Unterlagen (digital/print) erwähnt, wenn immer möglich mit der Verwendung des Logos.
- Die TMGZ räumt der Qualitätssicherung und der programmatischen und institutionellen Entwicklung weiterhin einen hohen Stellenwert ein.
- Faire Bedingungen im Kulturschaffen und eine gerechte Entlohnung sind eine Selbstverständlichkeit.
- Die TMGZ erweitert den Kreis von Mitgliedern, Sponsoren und Gönnern durch eine adäquate Kommunikation.
- Die TMGZ finanziert sich über selbst erwirtschaftete Einnahmen sowie über private und öffentliche Unterstützungen bzw. Subventionen.
- Bezüglich Programm, Publikum und Personal setzt sich die TMGZ für Diversität sowie Chancengleichheit ein und bemüht sich um das Label «Kultur inklusiv» der Pro Infirmis.

##### Programm und Vermittlung

- Die TMGZ verpflichtet sich, jährlich mindestens 50 Veranstaltungen im Theater Casino Zug durchzuführen sowie darüber hinaus am kulturellen Leben der Stadt Zug mitzuwirken.
- Zudem initiiert die TMGZ Co- und Eigenproduktionen.
- Das Programm der TMGZ deckt alle Sparten möglichst breit ab: Theater, Tanz, Performance, Musik, Comedy, Zirkus, Installationen, Spartenübergreifendes und Weiteres werden inkorporiert. Die Vermittlung und partizipative Teilhabe-Formate werden ausgebaut.
- Die TMGZ setzt sich für die kulturelle Bildung, Partizipation und Teilhabe aller ein. Dazu entwickelt sie gruppenspezifische Vermittlungsangebote und bemüht sich um einen möglichst inklusiven niederschweligen Zugang zu ihrem Programm.
- Die TMGZ verpflichtet sich, sofern möglich, Kulturschaffende, die aus der Stadt oder dem Kanton Zug stammen, hier wohnen und/oder hier wirken, in ihre Produktionen zu integrieren.
- Durch Veranstaltungen, neue Vermittlungsformate und die Sparte «Junges Theater» engagiert sich die TMGZ für den Aufbau und die Pflege eines jungen Publikums. Zudem bietet sie ein stufengerechtes und kostenloses Schulprogramm an und entwickelt dazugehörige Vermittlungsformate und Materialien.

##### Förderung von Vernetzung, Vermittlung, Zusammenarbeit und Ausstrahlung

- Die TMGZ fördert regionale Kulturschaffende und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeit deren Vernetzung und Bekanntmachung über die Kantonsgrenze hinaus.
- Die TMGZ engagiert sich für den Aufbau und die Entwicklung einer lokalen Gemeinschaft im Bereich der performativen Künste. Dafür sucht und pflegt sie die partizipative Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Kulturschaffenden und Bildungseinrichtungen.

- Durch eine regelmässige und zielgruppenspezifische Kommunikation in Zusammenarbeit mit der IG-Kultur und Zug Tourismus erweitert die TMGZ mit ihrem Programm ihr Publikum und ihre überregionale Ausstrahlung.

#### Betrieb

- Die TMGZ wird verpflichtet, die Liegenschaft Theater Casino Zug nach professionellen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und die Liegenschaft gleichzeitig für kulturelle, soziokulturelle und kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen und für den Betrieb des Restaurants und des Cateringangebots zu sorgen.
- Die TMGZ stellt sicher, dass das Theater Casino Zug neben kommerziellen Anlässen weiterhin ein Kultur- und Begegnungszentrum für Vereine, politische Parteien, nicht kommerzielle Organisationen und die öffentliche Hand und ihre Institutionen ist. Stadtzuger Vereine und Organisationen sind bevorzugt zu behandeln und erhalten dank dem Beitrag der Stadt Zug substantiell tiefere Miet- und Nutzungskonditionen als kommerzielle Veranstalterinnen und Veranstalter.
- Kommerzielle Anlässe wie beispielsweise Tagungen, Seminare oder Bankette haben einen substantiellen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit des Theater Casinos zu leisten.
- Die TMGZ erstellt ein Benutzungs- und Tarifreglement, das dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird.
- Die TMGZ hat jährlich eine gesunde Eigenkapitalbasis zu erwirtschaften.
- Um Potenziale ausschöpfen zu können, gilt es intern alles zu analysieren, um Kostenelemente zu verringern oder zumindest zu stabilisieren.
- Für die operative und strategische Führung werden Strukturdaten betreffend Raumbelagung, Finanzen, Personal und Marketing zeitnah aufgearbeitet, und es werden strategische Handlungsfelder für Veranstaltungen definiert.
- Um den Umsatz- und Veranstaltungs-Mix mit den Rentabilitätskennzahlen steuern zu können, soll das Preisgefüge und damit die Auslastung zumindest bei den kommerziellen Veranstaltern saisonal und jeweils auf das nächste Geschäftsjahr angepasst werden können.
- Vorgaben und Zielsetzungen für ein Geschäftsjahr sollen jeweils bis Ende des vorangehenden Geschäftsjahrs festgelegt, kommuniziert und auf Ende des laufenden Geschäftsjahres kontrolliert werden.

#### Gastronomie

- Das Restaurant trägt massgeblich zur Lebendigkeit des Kultur- und Begegnungszentrums bei. Es soll eine gepflegte Küche anbieten und sich durch die Verarbeitung marktfrischer Produkte auszeichnen. Qualität und Preis müssen sich entsprechen. Finden kulturelle Veranstaltungen oder grössere soziokulturelle Veranstaltungen statt, so soll nach deren Abschluss die Möglichkeit bestehen, sich im Restaurant noch angemessen zu verpflegen.
- Wird die Gastronomie nicht selbst geführt, schliesst die TMGZ mit einer passenden Gastronomiebetreiberin einen Mietvertrag ab.

### **5. Leistungen der Beitragsgeberin**

Die Stadt Zug richtet der TMGZ einen jährlichen Beitrag von CHF 1'344'000.00 für die Jahre 2025 bis 2029 für Betrieb und Programm aus. Der jährliche Beitrag wird in zwei Raten à CHF 672'000.00 aufgeteilt und jeweils im Februar und im September ausbezahlt, erstmals im September 2025. Zudem richtet die Stadt Zug der TMGZ für das Jahr 2025 einen einmaligen Beitrag von CHF 90'000.00 zur Deckung der Energiekosten aus. Zusätzlich zum jährlich wiederkehrenden Beitrag und dem

einmaligen Beitrag zur Deckung der Energiekosten verpflichtet sich die Stadt Zug zu folgenden Leistungen gegenüber der TMGZ:

- Unentgeltliche und uneingeschränkte Bereitstellung der beiden Liegenschaften GS 1389 und 1390 zur Nutzung.
- Übernahme des baulichen Unterhalts und der Erneuerung der Liegenschaft Theater Casino Zug gemäss Schnittstellenvereinbarung mit der Abteilung Immobilien sowie Übernahme der Hälfte der Unterhalts- und Serviceabonnements für den Bereich Bühnentechnik.

#### Mehrwertsteuer

Die Parteien gehen aufgrund von Abklärungen davon aus, dass die Vergütungen der Stadt und des Kantons gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der MWST abzurechnen (nicht steuerbar) sind.

#### Teuerung

Dieser Beitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Dezember 2022 = 104.4, Basis Dezember 2020 = 100. Er kann einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden. Die Teuerungsvereinbarung kann erstmals für das Jahr 2025 vorgenommen werden.

#### Behandlung der Überschüsse

- Der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erwirtschaftete Ertragsüberschuss ist in der Bilanz des Beitragsempfängers in einem Konto «Reserve aus Leistungsvereinbarung» zu passivieren. Diese Reserve ist im Sinne der Leistungsvereinbarung zu verwenden, insbesondere zur Deckung allfälliger zukünftiger Aufwandüberschüsse.
- Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängende Ertragsüberschuss der Beitragsgeberin zurückzubezahlen.
- Bei Neuverhandlungen wird der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt.
- Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt, so ist der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» der Beitragsgeberin zurückzuerstatten. Ein Aufwandüberschuss wird nur übernommen, wenn er durch die pflichtgemässe Erfüllung der vertraglichen Pflichten entstanden ist und nicht aus einer Haftung des Beitragsempfängers resultiert.

#### Haftung

- Die Stadt Zug haftet nicht für Schäden, die durch die TMGZ im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung verursacht worden sind. Die TMGZ schliesst den Risiken angemessene Versicherungen ab.

## **6. Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung ist so zu gliedern, dass die Bereiche mit Leistungsvereinbarung klar ausgeschieden werden können. Die Grundsätze der Rechnungslegung nach Obligationenrecht bzw. im Eintretensfall gemäss Swiss GAAP FER 21 sind einzuhalten. Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, in seinem Jahres- bzw. Geschäftsbericht den kantonalen sowie den städtischen Beitrag offen auszuweisen.

## 7. **Finanzaufsicht, Controlling und Berichterstattung**

Die Beitragsempfängerin und ihre Organe sind für die Einhaltung der gesetzlichen und ethischen Vorgaben verantwortlich. Sie informiert die Stadt periodisch über massgebliche Veränderungen und absehbare Entwicklungen, insbesondere die Leistungsvereinbarung betreffend. Die Beitragsgeberin kann zusätzliche Auflagen machen.

Die Beitragsgeberin überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung der Beiträge und die Zielerreichung. Die Beitragsempfängerin reicht der Beitragsgeberin jährlich die für das Controlling notwendigen Unterlagen ein:

- Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung
- Information zu den strategischen Zielen
- Revisionsbericht
- Budget
- Bericht zur Leistungserbringung und Zielerreichung (Qualitätsbericht)
- Erfassen der Kennzahlen aufgrund der Leistungsdefinition, Leistungsmessung anhand der Ziele, Messgrössen und Indikatoren
- Realisierte Programmaktivitäten und -ausblick inklusive umgesetzter und geplanter Vermittlungsformate
- Besucherstatistik nach Veranstaltungsformat (Eigenproduktion, Koproduktion, Gastspiel, Vermittlung) möglichst nach demografischen Angaben und Herkunftsgemeinde

Die Beitragsgeberin kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern. In einem jährlichen Controlling-Gespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen besprochen.

Die Finanzkontrolle kann für die Überprüfung der Abrechnung der im Rahmen der Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen beigezogen werden.

## 8. **Schlussbestimmungen**

- Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse in Schriftform anzupassen.
- Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat.
- Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- Diese Leistungsvereinbarung wird in zwei Originalen unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Original.

9. **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Zug.

Zug, .

Stadtrat von Zug

Für die TMGZ

André Wicki  
Stadtpräsident

Johannes Stöckli  
Präsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Ute Haferburg  
Geschäftsleitende Intendantin